

Erklärung über Einkünfte nach § 24 Abs. 2 BAföG (wenn der maßgebliche Einkommensteuerbescheid noch nicht vorliegt)

Name des/der Auszubildenden: _____

Förderungsnummer: _____

Sie benötigen zusätzlich (ggf.):

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung

Kopie d. Einkommensteuererklärung
falls bereits beim Finanzamt abgegeben

Vorabrechnung des Steuerberaters

Name: _____

Vater

Mutter

Ehegatte

Für die Anrechnung des Einkommens des Ehegatten und der Eltern des Auszubildenden sind die Einkünfte **im vorletzten Kalenderjahr** vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich, in diesem Fall also von

2020

(Kalenderjahr eintragen)

Da mir noch kein bestandskräftiger Einkommensteuerbescheid vorliegt, gebe ich hinsichtlich meines Einkommens im o. g. Kalenderjahr folgende Erklärung ab. Ich habe folgende Einkünfte erzielt:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft:	_____	Euro
Einkünfte aus Gewerbebetrieb:	_____	Euro
Einkünfte aus selbständiger Arbeit:	_____	Euro
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:	_____	Euro
Einkünfte aus Kapitalvermögen (vor Abzug d. Sparerfreibetrages):	_____	Euro
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung:	_____	Euro
Brutto-Renten aus ges. Rentenversicherung:	_____	Euro
Brutto-Renten aus priv. Rentenversicherung:	_____	Euro
ggf. sonstige Einkünfte nach § 22 EStG:	_____	Euro
Einkünfte aus Minijob	_____	Euro

Lohnersatzleistungen wie z. B. Arbeitslosen-, Kranken-, Kurzarbeitergeld usw.:

Zeitraum: _____ von _____ Summe netto: _____ Euro

Zeitraum: _____ von _____ Summe netto: _____ Euro

Voraussichtlich festzusetzende Einkommen- und Kirchensteuer, sowie Solidaritätszuschlag:

_____ Euro _____ Euro _____ Euro
Einkommensteuer Solidaritätszuschlag Kirchensteuer

Die untenstehenden Informationen habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift **des Erklärenden**

Ich bestätige die o. g. Angaben:

Ort, Datum

Unterschrift u. Stempel **des Steuerberaters**

Wichtige Informationen:

Füllen Sie das Formular in Ihrem eigenen Interesse bitte vollständig, sorgfältig und gewissenhaft aus.

Berücksichtigen Sie bei der Angabe der **voraussichtlich zu leistenden Einkommen- und Kirchensteuer sowie des Solidaritätszuschlags** bitte schon eine evtl. zu erwartende Rückerstattung. Sollten Sie sich dazu nicht in der Lage sehen, hilft möglicherweise ein Vergleich mit der Steuerfestsetzung des Vorjahres. Machen Sie jedoch keine Angaben zu der voraussichtlichen Steuerlast, können wir bei der Ermittlung des Anspruchs auf Ausbildungsförderung eine mögliche Steuerlast nicht berücksichtigen.

Mit diesem Formular erklären Sie u. a., dass Ihnen ein Einkommensteuerbescheid für das bei der Berechnung zugrunde zu legende Kalenderjahr noch nicht vorliegt. Die Höhe der Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird dann auf der Grundlage Ihrer Angaben ermittelt und **unter dem Vorbehalt der Rückforderung** nach § 24 Abs. 2 BAföG gezahlt.

Wenn Ihnen vom Finanzamt der betreffende Einkommensteuerbescheid zugeht und er nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestandskräftig geworden ist, wird der Anspruch auf Ausbildungsförderung auf dessen Grundlage endgültig ermittelt. **Sie sind deshalb verpflichtet, uns den entsprechenden Einkommensteuerbescheid zu gegebener Zeit unverzüglich vorzulegen.**

Die endgültige Berechnung der Ausbildungsförderung kann auch zu dem Ergebnis führen, dass Leistungen zurückgefordert werden (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 BAföG).

Ist die Überzahlung dadurch entstanden, dass Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht haben, oder Änderungsanzeigen unterlassen haben, kann diese gem. § 47a BAföG auch von Ihnen zurückgefordert werden.